



## Satzung

Stand: 31. Mai 1985

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der 1926 in Bredenebek gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Bredenebek von 1926“ mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel.
2. Mit Sitz in Bredenebek und Gerichtsstand in Kiel ist der Verein Mitglied des Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Kiel.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind blau, weiß und rot.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jugendliche Mitglieder diejenigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

8

2. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
3. Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Zur Aufnahme als jugendliches Mitglied bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt in der Jugendversammlung; das Nähere hierzu regelt die Jugendordnung.
5. Der Vorstand des Vereins kann Vereinsmitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder allgemein um den Sport erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind beitragsfrei.

### § 6

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Austrittserklärungzu a) und b): Der Tod und der Ausschluss bewirken das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.  
zu c): Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft nur zum Ende eines Quartals. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Ansonsten besteht die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht ein weiteres Quartal.  
Der Austritt eines jugendlichen Mitglieds bedarf der Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
2. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei grob vereinswidrigem Verhalten oder bei Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### § 7

#### Beitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu leisten.
2. Über Art und Höhe der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder der Tennispartei unterliegen einer gesonderten Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung der Tennispartei beschließt. Über die Verwendung der Beiträge beschließt die Tennispartei in eigener Verantwortung.

### § 8

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Technische Beirat
5. die Organe der Jugendabteilung

### § 9

#### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Aushangkasten eingeladen werden müssen.
2. Anträge können auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sind. Hier von kann bei Zustimmung der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten anwesenden Beiratsmitglied geleitet.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis wiederzugeben hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag schriftlich und geheim.
8. Vertretungen und Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

### § 10

#### Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Kassenprüfer im jährlichen Wechsel.
2. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

1

2

## § 11

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der für die ordentliche Mitgliederversammlung gültigen Form einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses beantragt.

## § 12

### Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 13

### Beirat

1. Dem Vorstand steht beratend und unterstützend ein Beirat zur Seite, bestehend aus:
  - Technischer Leiter
  - Jugendwart
  - 1. Kassenwart
  - 2. Kassenwart
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Fußballobmann
  - Spartenleiter der Tennissparte
2. Der Vorstand und die Mitglieder des Beirats, ausgenommen ist der Jugendwart, werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit gilt bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist möglich.  
Für die Wahl des Jugendwartes gilt § 4 der Jugendordnung.
3. Vorstands- und Beiratssitzungen finden stets zusammen statt. Hierzu sind alle Amtsträger eingeladen.
4. Die Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen setzt die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder und des 1. oder des 2. Vorsitzenden voraus.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
6. Vorstand und Beirat können bei Ausscheiden eines Amtsträgers einen Ersatzmann berufen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen ist.

## § 14

### Technischer Beirat

1. Der Technische Beirat setzt sich zusammen aus:
  - Technischer Leiter
  - Schriftführer
  - Turnwart
  - Fußballobmann
  - Schiedsrichterobmann
  - Gerätewart
  - Festwart
  - Vorsitzender der JugendvertretungDie Mitglieder des Technischen Beirats benennen einen Sprecher als Sitzungsleiter.
2. Der Technische Beirat leitet den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der vom Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien.
3. Die Mitglieder des Technischen Beirats werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit gilt bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist möglich.  
Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende der Jugendvertretung, der nach § 9 der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Beschlussfähigkeit des Technischen Beirats setzt die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## § 15

### Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Sie hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszwecks die Jugendlichen zu fördern. Ferner unterliegt ihr im gegebenen Rahmen die kulturelle Betreuung und Erziehung der Jugendlichen.
3. Für die Jugendabteilung ist die Jugendordnung maßgebend, die Bestandteil der Vereinsatzung ist. Die Jugendordnung enthält die Bestimmungen über die Organe der Jugendabteilung.

## § 16

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bredenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

### Abteilungsjugendwarte

Die Abteilungsjugendwarte sind innerhalb ihrer Abteilungen für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder zuständig. Sie leiten die sportfachliche und allgemeine Jugendarbeit. Sie werden durch die Abteilungsjugend gewählt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt analog der Wahl des Jugendwartes.

## § 7

### Jugendsprecher der Abteilungen

Die Jugendsprecher vertreten innerhalb ihrer Abteilungen die Belange der Jugendmitglieder. Sie haben Mitspracherecht in allen die Jugendmitglieder einer Abteilung betreffenden Entscheidungen. Sie werden von den 10- bis 18jährigen Mitgliedern ihrer Abteilung für 1 Jahr gewählt. Wählbar sind sie vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.

## § 8

### Jugendvertretung

Die Jugendvertretung setzt sich aus den Jugendsprechern der Abteilungen zusammen. Sie ist zuständig für die Belange der überfachlichen Jugendarbeit. Sie wirkt mit bei der Verteilung der für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel. Die Jugendvertretung hat die Zielsetzung der Jugendarbeit zu formulieren.

## § 9

### Vorsitzender der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Wahl erfolgt jährlich. Die Jugendvertretung delegiert ihren Vorsitzenden in den Technischen Beirat.

## § 10

Der Jugendwart und die Abteilungsjugendwarte können beratend an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen.

## § 11

Im Falle einer Auflösung der Jugendabteilung des Vereins kommt das Vermögen der Jugendabteilung unmittelbar und unverzüglich dem Spiel- und Sportverein Bredenbek von 1926 zu, mit der Auflage, es zu jugendfördernden Maßnahmen weiter zu verwenden.

## Spiel- und Sportverein Bredenbek von 1926 e.V.



## Jugendordnung

### § 1

#### Name

Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen, die dem Spiel- und Sportverein Bredenbek von 1926 angehören.

### § 2

#### Organe

Organe der Abteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart
- c) die Jugendvertretung

### § 3

#### Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Spiel- und Sportvereins Bredenbek von 1926. Sie findet mindestens einmal im Jahr mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird von der Jugendvertretung einberufen.

### § 4

#### Jugendwart

Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung für 4 Jahre gewählt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt. Er muß mindestens 18 Jahre alt sein. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr.  
Der Jugendwart ist Mitglied des Beirats.

### § 5

#### Aufgaben des Jugendwartes

Dem Jugendwart sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- a) Leitung der überfachlichen Jugendarbeit
- b) Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden
- c) Betreuung der Abteilungsjugendwarte
- d) Verwaltungsaufgaben der Jugendabteilung.

